

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

55 Fachbereich Jugend und Soziales

**Beteilt:**

30 Rechtsamt  
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Beratungsfolge:**

08.09.2021 Jugendhilfeausschuss  
09.09.2021 Haupt- und Finanzausschuss  
23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie sie dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt sind.

Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung der 2. Nachtragssatzung vorzunehmen.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die zweiprozentige Dynamisierung der Elternbeiträge aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Leistungsangebotes bis zum 31.07.2023 auszusetzen.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Durch Änderungen des SGB VIII und des KiBiz müssen die Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Tagespflege an den geänderten Gesetzestext angepasst werden.

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes für den Doppelhaushalt 2016/2017 wurde eine zweiprozentige Dynamisierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege durch Ratsbeschluss vom 17.03.2016 festgelegt.

Diese Anhebung der Elternbeiträge wurde in den Kita-Jahren 2016/2017 bis 2018/2019 umgesetzt. Mit Ratsbeschluss vom 04.04.2019 und 23.05.2019 wurde die Dynamisierung befristet für die Kita-Jahre 2019/2020 bis 2021/2022 ausgesetzt. Zum 01.08.2022 endet die Aussetzung und die Elternbeiträge müssten erneut um 2 % dynamisiert werden.

Angesichts der derzeitigen pandemischen Lage, ist den Eltern bereits ein hohes Maß an Betreuungsarbeit und finanziellen Nachteilen zugemutet worden. Da zurzeit eine stabile Verbesserung noch nicht absehbar ist und das Pandemiegeschehen sich nach wie vor dynamisch darstellt, schlägt die Verwaltung vor, die Dynamisierung bis zum 31.07.2023 auszusetzen.

## Änderungen im Bereich Kindertageseinrichtungen

- Im **Abs. 4** wird der § 19 Abs.5 Kibiz in § 33 Abs. 6 KiBiz umbenannt
- Im **§ 5 Abs. 3** wird der befreigungstatbestand Wohngeld nach § 90 Abs. 4 SGB XIII mit in die Aufzählung aufgenommen.  
Durch Änderung des SGB VIII, § 90 Abs. 4, wird kein Elternbeitrag für Bezieher von Wohngeld erhoben.
- Nach **§ 49 KiBiz** können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen erhoben werden, wenn die Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist (Interkommunaler Ausgleich).  
Für die Anwendung des § 49 i. V. m. § 51 KiBiz bedarf es der Ermächtigung durch die Satzung.  
Daher wurde in der Satzung im § 8 der Abs. 2 und 3 eingefügt.

## Änderung im Bereich Tagespflege

- Im **Absatz 3** wird der § 19 Abs.5 Kibiz in § 33 Abs. 6 KiBiz umbenannt
- Im **§ 5 Abs. 3** wird der befreigungstatbestand Wohngeld nach § 90 Abs. 4 SGB XIII mit in die Aufzählung aufgenommen.



Durch Änderung des SGB VIII, § 90 Abs. 4, wird kein Elternbeitrag für Bezieher von Wohngeld erhoben.

Satzung alt, Kita	Satzung neu
<b>§ 4 – Höhe der Elternbeiträge</b>	
(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <b>Die Beiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 kontinuierlich jährlich um 2 % und werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben</b>	(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.  <u>Hinweis:</u> Durch Ratsbeschluss wird die Anhebung zum 01.08.2021 bis zum 31.07.2023 ausgesetzt.
(4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.	(4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.
<b>§ 5 – Einkommensermittlung</b>	
(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.	(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder <b>Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII )</b> beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.
<b>§ 8 – Beitragsfestsetzung</b>	Abs. 2 und 3
	<b>(2) Hat das in Hagen betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Hagen, so kann</b>



	<p>die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit nicht nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p> <p>(3) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>
Satzung alt, TP	Satzung neu
<b>§ 4 – Höhe der Elternbeiträge</b>	
<p>(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p><b>Die Beiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2016/ 2017 kontinuierlich jährlich um 2% und werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.</b></p>	<p>(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Durch Ratsbeschluss wird die Anhebung zum 1.8.2021 bis zum 31.07.2023 ausgesetzt.</p>
(3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.	(3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.
<b>§ 5 – Einkommensermittlung</b>	
<p>(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung -</p>	<p>(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder <b>Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII )</b> beziehen, werden für die nachgewiesene</p>

ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

#### 1. Auswirkungen auf den Haushalt

##### Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

##### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	3650	Bezeichnung:	Tagesbetreuung für Kinder
Auftrag:	1365040	Bezeichnung:	Kindertagespflege
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	422100	Bezeichnung:	Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz
	5nnnnn	Bezeichnung:	
	Kostenart	2022	2023
Ertrag (-)	422100	11.063	15.488
Aufwand (+)	5nnnnn		
Eigenanteil		11.063	15.488

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

##### 1.2 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	3650	Bezeichnung:	Tagesbetreuung für Kinder
Auftrag:	1365041	Bezeichnung:	Kindertageseinrichtung
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
	5nnnnn	Bezeichnung:	
	Kostenart	2022	2023
Ertrag (-)	432100	54.167	75.833
Aufwand (+)	5nnnnn		
Eigenanteil		54.167	75.833

- Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt bereits eingeplant.  
 Die entfallenden Erträge werden als coronabedingte Aufwendungen gebucht.

### 1.3 Auswirkungen auf den Haushaltssicherungsplan in Euro

Maßnahmen-Nr.:	16_55.002					
Maßnahmen-Bezeichnung:	Änderung der Elternbeitragssatzung für die Tagespflege (2-%-ige jährliche Anpassung)					
Kompensation Erläuterung:						
Kompensation HSP (Betrag):	-					
Auftrag:	1365040					
Kostenart:	422100					
	Kostenart	2022	2023			
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	422100	-11.063	-15.488			

Maßnahmen-Nr.:	16_55.003					
Maßnahmen-Bezeichnung:	Änderung der Elternbeitragssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder (2-%-ige jährliche Anpassung)					
Kompensation Erläuterung:						
Kompensation HSP (Betrag):	-					
Auftrag:	1365041					
Kostenart:	432100					
	Kostenart	2022	2023			
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	432100	-54.167	-75.833			

## 2. Rechtscharakter

- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez. Erik O. Schulz  
 Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Margarita Kaufmann  
 Beigeordnete  
 gez.

Christoph Gerbersmann  
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_